

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0413/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Barbara Hurth
Aktenzeichen: FDLII/2-467-16-Hh	Federführung: Fachdienst II/2	Datum: 07.12.2022

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen vom 21. Juli 2022; hier: I. Nachtrag

Beratungsfolge Gemeindevorstand Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich öffentlich
--	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der beiliegende Entwurf I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen vom 21. Juli 2022 wird rückwirkend zum 01.09.2022 beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 3650
Sachkonto / I-Nr.: 5110000
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.07.22 der neuen Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen zugestimmt. Die neue Satzung ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 21.07.22 zum 01.09.2022 in Kraft getreten.

Um entsprechende Fördermittel für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) zu erhalten, werden

die Eltern seit 01.08.2018 entsprechend entlastet. Die Beitragsfreistellung erfolgt – wie vom Gesetzgeber vorgegeben – bis zu einer Betreuung von 6,0 Stunden täglich.

Beitragsfreigestellt werden alle Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

Der jährliche Förderbetrag pro Kind erhöht sich in jedem Jahr und ist durch entsprechende Verordnung des Landes festgelegt.

In der zuletzt gültigen Satzung (bis 31.08.2022) über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen, wurden die **Kostenbeiträge mit und ohne Beitragsfreistellung tabellarisch abgebildet**.

Diese Darstellung ist bei der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde nicht mehr erfolgt. Lediglich in § 2 (4) Satz 1 - 3 wurde inhaltlich in Textform auf die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen des Landes Hessen und die entsprechende Ausführung hingewiesen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fördermittelstelle des Landes Hessen (RP-Kassel), muss aber weiterhin in den Satzungen erkennbar bzw. abgebildet werden, wie die Kostenbeitragsstruktur mit und ohne Beitragsfreistellung erfolgt. Somit wurde die Übersichtstabelle über die Kostenbeiträge entsprechend ergänzt. Die v. g. inhaltlichen Ausführungen des § 2 (4) Satz 1 - 3 wurden neu zu Absatz 1 Satz 1 - 3 verschoben.

Die Satzung ist mit einem I. Nachtrag entsprechend zu ändern, damit die Rechtssicherheit für den Fördermittelanspruch bestehen bleibt.

Die Übersicht der Kostenbeiträge wird somit in ergänzter Form ohne weitere Textpassagen bei § 2 Kostenbeiträge – eingefügt und **durch die vorherige Tabelle ersetzt** (s. Entwurf I. Nachtrag). Die Kostenbeiträge ändern sich nicht - lediglich die transparente Darstellung der Beiträge - mit und ohne Beitragsfreistellung.

Der Gemeindeelternbeirat wurde über den Sachverhalt informiert. Da sich für die Eltern durch die Darstellung der ergänzenden Tabelle keine Nachteile ergeben werden, sondern eher eine höhere Transparenz erfolgt, ist keine Anhörung und Stellungnahme des Gemeindeelternbeirates erforderlich.

Hurth
Fachdienstleiterin

Anlagen:

Entwurf I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen